

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Polizeistudium im Vorbereitungsdienst (mit den alternativen Studienschwerpunkten Schutzpolizei, Kriminalpolizei oder IT-Ermittlungen/ IT-Auswertungen), B.A.
Hochschule:	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
Standort:	Villingen-Schwenningen
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.04.2022 - 31.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Qualifikationsziele gemäß der APrO-gPVD und der StudO müssen auch im Diploma Supplement verankert werden. (§ 6 Abs. 4 StAkkrVO)
2. Es muss eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im ersten Semester geben und konsekutive Maßnahmen in den jeweiligen Fachgruppen zur Einübung der wissenschaftlichen Praxis in den darauffolgenden Semestern. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StAkkrVO)
3. Zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit müssen die Studierenden in den Pflichtmodulen mindestens eine Hausarbeit als Prüfungsleistung erbringen. (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)
4. Die zu vermittelnden Kompetenzen und die Prüfungsformen sind sinnvoll aufeinander abzustimmen. (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)
5. Die Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StAkkrVO)

6. Im Modulhandbuch ist die Anzahl der Prüfungen für das jeweilige Modul festzulegen. In der Regel ist für ein Modul nur eine Prüfung vorzusehen. Teilprüfungen bedürfen der Begründung. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StAkkVO)

7. Die Hochschule muss eine aktuelle Evaluationssatzung vorlegen. (§ 14 StAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1:

Die Gutachter stellen fest, dass die in APrO-gPVD und StudO ausführlich aufgeführten Qualifikationsziele sich nicht in den vorgelegten Diploma Supplements wiederfinden. Informationen zu den Lernergebnissen (bezogen auf die jeweiligen Studiengänge Wissen, Kompetenzen, Fertigkeiten) werden dort in der Tat nicht zur Verfügung gestellt, sondern nur auf den allgemeinen Studienverlauf rekuriert. Der Akkreditierungsrat teilt die Kritik der Gutachter, sieht jedoch auf Basis der Vorgaben gemäß §§ 6 Abs. 4, 11 StAkkVO das Erfordernis einer Auflage.

Auflage 2:

Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Akkreditierungsbericht (S. 31 f.) verwiesen.

Auflage 3:

Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Akkreditierungsbericht (S. 47) verwiesen.

Auflage 4:

Die Gutachter konstatieren, die wesentliche Prüfungsform für die Studienmodule sei weiterhin die Klausurprüfung. Die in den aktuell gültigen und den neuen Modulhandbüchern formulierte Prüfungsformenvielfalt werde de facto nicht umgesetzt. So fänden nach Aussagen der Studierenden in den Haupt- und Pflichtfächern ausschließlich Leistungsüberprüfungen im Rahmen schriftlicher Klausuren statt, obwohl Inhalte und Lernziele möglicherweise durch eine andere Prüfungsform besser abgedeckt wären. Der Bezug zu den beruflichen (bspw. kommunikativen) Anforderungen sei gering; vielmehr komme es zu einer Überbetonung schriftlicher Ausdrucksfähigkeiten. Die Festlegung der Prüfungsform solle im Sinne des constructive alignment auf die Kompetenzorientierung ausgerichtet werden. Das Gutachtergremium hält den Ausbau mündlicher Prüfungsformen für unerlässlich gerade in Hinblick auch auf die berufliche Praxis (Akkreditierungsbericht S. 46) Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule derzeit lediglich verpflichtet sei, einen einzigen Leistungsnachweis obligatorisch in mündlicher Form durchzuführen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 APrO-gPVD). Eine genaue Festlegung – welches Modul, Einzel- oder Gruppenprüfung, Prüfungsdauer, Vortrags- oder Frageform usw. – sei

gerade in der Abstimmung.

Der in § 12 Abs. 4 StAkkrVO niedergelegte Anspruch, dass Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen und modulbezogen und kompetenzorientiert auszugestalten sind, ist hier nach der eindeutigen Feststellung der Gutachter nicht eingelöst worden. Die Umsetzung von § 12 Abs. 4 StAkkrVO ist damit im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachzuweisen.

Auflage 5:

Der Akkreditierungsrat hat aufgrund eigener Prüfung festgestellt, dass weder in den dem Studium zugrundeliegenden Ordnungen noch in den Modulhandbüchern die verschiedenen zum Einsatz kommenden Prüfungsformen hinsichtlich Art und Umfang definiert sind. In § 20 Abs. 2 APrO-gPVD steht dazu lediglich, dass "Prüfungen in verschiedenen Formen, insbesondere schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen, Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen und Projektarbeiten durchgeführt werden [können]". § 8 Abs. 1 der Studienordnung enthält eine äquivalente Regelung. Zudem ist in § 9 Abs. 2 der Studienordnung geregelt, dass Klausuren einen zeitlichen Umfang von 120 bis 300 Minuten haben. Für Prüfungen in anderen hochschuladäquaten Formen ist laut § 9 Abs. 2 der Studienordnung deren zeitlicher Umfang im Einzelfall entsprechend festzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StAkkrVO bedarf es jedoch sowohl einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch, für die anderen möglichen Prüfungsformen neben der Klausur, einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt.

Auflage 6:

Die Gutachter stellen fest, ob die einzelnen Module mit einer Abschluss- oder mehreren Teilprüfungen abgeschlossen werden, sei (abgesehen von den Bereichen Einsatztraining und Sport) nicht normiert (§ 29 Abs. 1 und 4 APrO-gPVD, § 8 StudO). Sie schlagen zwar vor, dass auch diese „Indifferenz“ durch eine klare und berechenbare Regelung auszuheben sei, ziehen daraus aber keine weiteren Konsequenzen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Studiengangsunterlagen dazu in der Tat keine Festlegung enthalten, mithin, die Gesamtprüfungsbelastung nicht angemessen beurteilt werden kann. Im Lichte der Vorgabe, dass zur Sicherstellung einer belastungsangemessenen Prüfungsbelastung in der Regel pro Modul nur eine Prüfung vorzusehen ist (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StAkkrVO), ist im Rahmen der Aufлагenerfüllung somit eine klare, transparente und verbindliche Festlegung der Anzahl der Prüfungen vorzunehmen. Ausnahmen von der Vorgabe, dass Module in der Regel mit einer Prüfung abschließen, bedürfen dabei der Begründung. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang (siehe Begründung zu § 12 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat stimmt den Gutachtern des Weiteren darin zu, dass im Modulhandbuch verzeichnet werden sollte, welche Prüfungsleistung regelhaft erwartet wird. Er sieht allerdings

diesbezüglich, anders als die Gutachter, nicht das Erfordernis einer Auflage. Der Akkreditierungsrat geht bei dieser Einschätzung davon aus, dass die Lehrenden die Studierenden frühzeitig über die jeweils ausgewählte Prüfungsform informieren.

Auflage 7:

Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Akkreditierungsbericht (S. 57 f.) verwiesen. In der Überarbeitung ist allen von den Gutachtern genannten Anforderungen Rechnung zu tragen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

